

Stand April 2026

Sofern die nachfolgenden Bedingungen nicht zwischen den Geschlechtern differenzieren, so geschieht dies ausschließlich zur leichteren Lesbarkeit dieser Bedingungen und gerade nicht auf Grund wertender Art und Weise.

## § 1 Geltung

1.1 Diese allgemeinen Vermietungs-Bedingungen („**AMB**“) gelten für unsere Vermietungs-Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (im Folgenden „**Mieter**“ oder „**Kunde**“). Unsere AMB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, Ausnahmen ergeben sich lediglich, wenn in der jeweiligen Klausel eine Differenzierung vorgenommen wird.

1.2 Die AMB gelten insbesondere für Verträge über

(i) die ausschließliche Vermietung von unserer Veranstaltungstechnik und zusammenhängendem Zubehör (im Folgenden „**Mietgegenstand**“) – hier als „**Dry-Hire**“ bezeichnet,

(ii) die Vermietung der Mietgegenstände nebst weiteren (technischen) Dienstleistungen (im Folgenden „**Dienstleistungen**“) im Rahmen der Vermietung (insbesondere aber nicht abschließend Anlieferung, Aufbau der Mietgegenstände, Betreuung der Mietgegenstände/Veranstaltungstechnik während der Veranstaltung des Mieters, Abbau der Mietgegenstände nach der Veranstaltung und Rücktransport der Mietgegenstände zum Vermieter – hier als „**Vermietung & Betreuung bei Präsenzveranstaltung**“ bezeichnet,

(iii) eine auf Zeit begrenzte Bereitstellung der Nutzung eines virtuellen Meetingraums des Vermieters über verschiedene Dritt-Software-Provider (im Folgenden „**Softwarezugang**“), die der Vermieter zur Verfügung stellt, damit der Mieter diesen für eigene digitale Veranstaltungen nutzen kann – hier als „**Virtual Event**“ bezeichnet und

(iv) die Bereitstellung ausschließlich von Dienstleistungen durch den Vermieter bei Veranstaltungen des Mieters, wenn diese eigene Veranstaltungstechnik benutzen möchte – hier als „**Betreuung von Veranstaltungen**“ bezeichnet (alle zusammen im Folgenden als „**PCS-Leistungen**“).

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AMB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw.

jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf diese hinweisen müssen.

1.3 Unsere AMB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Mieters die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AMB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Mieters in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AMB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.6 Sofern es sich um Verträge entsprechend der verschiedenen Vertragsgegenstände gem. § 1.2 dieser AMB handelt, gelten diese AMB auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Mieter.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere kaufmännischen Angebote in Bezug auf alle Leistungen gem. § 1.2 dieser AMB sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich („**invitatio ad offerendum**“), wenn nicht im Einzelfall hier ausdrücklich eine feste Bindungswirkung durch uns erklärt worden ist. Dies gilt auch, wenn wir Kataloge, technische Dokumentationen (insbesondere aber nicht abschließend z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweise auf DIN- und/oder ISO-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte

vorbehalten. Die Beschreibungen der Mietsachen, der Dienstleistungen und des Software-Zugangs in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen etc. sind nur annähernd maßgeblich. Sofern dem Vermieter die Beschaffung eines oder aller Mietgegenstände oder des Software-Zugangs nicht möglich ist, kann er den mietvertraglichen Vertragsteil bzw. den mietvertraglichen Softwarevertragsteil dadurch erfüllen, dass er einen gleichwertigen Mietgegenstand (z. B. einen gleichwertigen Gerätetyp eines anderen Herstellers) bzw. einen gleichwertigen Softwarezugang (z.B. eines gleichwertigen Softwareanbieters eines anderen Herstellers) bereitstellt, sofern dieser gleichwertige Funktionen und/oder Eigenschaften aufweist und für den üblichen Einsatzzweck des Mietgegenstands bzw. des Softwarezugangs geeignet ist.

2.2 Die Annahme unseres kaufmännischen Angebots gem. § 2.1 dieser AMB durch den Mieter gilt dann erst (sofern die Ausnahme nach § 2.1 Satz 1 dieser AMB nicht vorliegt) als verbindliches Vertragsschlussangebot („**Vertragsangebot**“). Sofern sich aus dem Vertragsangebot nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt dann erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere tatsächliche Leistung gegenüber dem Mieter zustande („**Vertragsannahme**“).

### **§ 3 Mietvertragliche Vertragsbestandteile der Dry-Hire und Vermietung & Betreuung bei Präsenzveranstaltung Leistungen**

3.1 [Mietzeit] Hinsichtlich der Mietzeit wird vereinbart:

3.1.1 Die Mietzeit kann nach Stunden, Tagen und Wochen berechnet werden. Angefangene Stunden, Tage oder Wochen zählen voll. Die genaue Berechnung der Mietzeit sowie etwaige Mindestmietzeiten ergeben sich vor dem Vertragsschluss aus dem kaufmännischen Angebot und nach Vertragsschluss aus der Vertragsannahme bzw. unserer Auftragsbestätigung.

3.1.2 Auftragsänderungen können zur Aufhebung vereinbarter Termine führen. Der Miettermin und damit der Mietbeginn gilt

(i) im Fall des Dry-Hire mit absprachegemäßer Bereitstellung zur Abholung durch den Mieter oder Spediteur/Transportperson als eingehalten sowie

(ii) im Fall der Vermietung und Betreuung bei Präsenzveranstaltung mit absprachegemäßer Bereitstellung am Veranstaltungsort des Mieters als eingehalten.

Unvorhersehbare Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unserer Leistungspflicht. Vereinbarte Leistungstermine verlängern sich in angemessenem Umfang. Im Übrigen berechtigen uns solche Ereignisse, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Mieter ein Recht auf Schadensersatz hat.

3.1.3 Der Mietbeginn wird im Einzelfall durch uns mit dem Mieter vereinbart. Sollte dieser nicht ausdrücklich vereinbart sein, beginnt die Mietzeit im Dry-Hire Fall spätestens mit dem Zeitpunkt der Abholung/Auslieferung vom Lager gem. § 3.2.1.1 dieser AMB bzw. im Vermietungs- & Betreuungsfall bei Präsenzveranstaltungen spätestens mit dem Zeitpunkt der Anbietung der vertragsgemäßen Leistungen am Veranstaltungsort des Mieters. Die Mietzeit endet, wie zwischen den Vertragsparteien im Einzelfall vereinbart.

3.1.4 Bei einer verspäteten Rückgabe durch den Mieter behalten wir uns vor, für diesen Zeitraum eine höhere Miete zu berechnen. Pro Tag Verspätung kann zusätzlich zur vereinbarten Miete ein voller Tagesmiet-satz berechnet werden.

3.2 [Erfüllung, Übergabe des Mietgegenstandes, Gefahrübergang]

3.2.1 [Im Dry-Hire-Fall] Hinsichtlich der Erfüllung, Übergabe des Mietgegenstandes und des Gefahrenübergangs gilt insbesondere aber nicht abschließend das Folgende für den Dry-Hire Fall:

3.2.1.1 Im Dry-Hire-Fall wird ab unserem Lager gemäß dem kaufmännischen Angebot (hier „**Lager**“) vermietet. Der Mieter ist im Dry-Hire-Fall zur Abholung des Mietgegenstands zum vereinbarten Mietbeginn beim Vermieter zum vereinbarten Termin verpflichtet.

3.2.1.2 Der Vermieter erfüllt im Dry-Hire-Fall den mietvertraglichen Vertragsbestandteil, wenn er den Mietgegenstand zum Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns in seinem Lager zur Abholung durch den Mieter bzw. seines Logistikers bereitstellt. Der Gefahrübergang auf den Mieter erfolgt mit der Bereitstellung der Ware durch den Vermieter in dessen Lager und im Zeitpunkt des vertraglichen Mietbeginns. Dies gilt auch, wenn der Mieter den Mietgegenstands erst später in Empfang nimmt. Dies gilt auch dann, wenn er den Mietgegenstand auf Wunsch des Mieters an einem anderen Ort verbringt oder verbringen lässt. Der Gefahrübergang auf den Mieter erfolgt – auch dann, wenn der Vermieter den Mietgegenstand an den Mieter liefert – mit Bereitstellung der Ware durch den Vermieter in dessen Lager und im Zeitpunkt des vertraglichen Mietbeginns, auch dann, wenn der Mietgegenstand erst später in den Besitz des Mieters gelangt.

3.2.2 [Im Vermietungs- & Betreuungsfall bei Präsenzveranstaltung] Hinsichtlich der Erfüllung, Übergabe des Mietgegenstandes und des Gefahrenübergangs gilt insbesondere aber nicht abschließend das Folgende für den Fall Vermietung & Betreuung bei Präsenzveranstaltung:

3.2.2.1 Im Fall der Vermietung & Betreuung bei Präsenzveranstaltung wird ab unserem Lager gemäß dem kaufmännischen Angebot (hier „**Lager**“) vermietet. Der Mieter ist im Fall der Vermietung & Betreuung bei Präsenzveranstaltungen zur Entgegennahme der Leistungen zum vereinbarten Termin verpflichtet.

3.2.2.2 Der Vermieter erfüllt im Fall der Vermietung & Betreuung bei Präsenzveranstaltungen den mietvertraglichen Vertragsbestandteil, wenn er den Mietgegenstand zum Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns am vertraglich vereinbarten Veranstaltungsort vertragsgemäß zur Leistungserfüllung anbietet.

3.3 [Allgemeine mietvertraglichen Vereinbarungen] Folgende Regelungen werden in Bezug sowohl auf den Dry-Hire-Fall als auch auf den Fall Vermietung & Betreuung bei Präsenzveranstaltung insbesondere (aber nicht abschließend) vereinbart:

3.3.1 Sofern dem Vermieter die Beschaffung des Mietgegenstands bzw. eines bestimmten Gerätes nicht möglich ist, kann er den mietvertraglichen Vertragsbestandteil dadurch erfüllen, dass er einen gleichwertigen Mietgegenstand (z. B. einen gleichwertigen Gerätetyp eines anderen Herstellers) bereitstellt, sofern dieser gleichwertige Funktionen und/oder Eigenschaften aufweist und für den üblichen Einsatzzweck des Mietgegenstands geeignet ist.

3.3.2 Beschreibungen oder Abbildungen des Mietgegenstands in Werbung, auf Internetseiten, Prospekten oder anderen Dokumenten des Vermieters oder Dritter stellen keine zugesicherten Eigenschaften des Mietgegenstands dar.

3.3.3 Bei Übergabe des Mietgegenstands ist der Mieter verpflichtet, den Erhalt des Mietgegenstands in einer entsprechenden Empfangsquittung oder einem entsprechenden Lieferschein gegenüber dem Vermieter schriftlich zu bestätigen. Der Vermieter ist zur Herausgabe des Mietgegenstands nur gegen Empfangsbestätigung verpflichtet.

3.3.4 Eine Untervermietung des Mietgegenstands ist nicht gestattet, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Eine solche bedarf jedenfalls einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Die Zustimmung kann aus wichtigem Grund jederzeit nachträglich widerrufen werden. Der Mieter ist im Falle der Untervermietung verpflichtet, dem Untermieter dieselben vertraglichen Pflichten aufzuerlegen, denen

er gegenüber dem Vermieter unterliegt. Im Falle der Untervermietung haftet der Mieter im Innenverhältnis gegenüber dem Vermieter für Schäden an dem Mietgegenstand und für sonstige Ansprüche des Vermieters.

3.3.5 Zerstörungen, Beschädigungen, Funktionsstörungen, Beschlagnahmen, Pfändungen, Diebstahl oder Verlust des Mietgegenstands hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht oder nicht unverzüglich nach und führt dies zu einer Verschlechterung, zur Zerstörung oder zum Verlust der Mietsache, ist er dem Vermieter zum Ersatz des sich aus der unterlassenen oder verspäteten Mitteilung resultierenden Schadens verpflichtet.

3.4 [Besondere Pflichten des Mieters im Dry-Hire-Fall] Folgende Pflichten gelten insbesondere (aber nicht abschließend) im Dry-Hire Fall:

3.4.1 Unser Mietgegenstand ist bei Übergabe unverzüglich auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Der Mietgegenstand darf nur am vereinbarten Einsatzort (Veranstaltungsort) verwendet werden und ist so zu errichten, dass eine technische Überprüfung durch uns jederzeit möglich ist. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit auf dessen Verlangen unverzüglich schriftlich oder in Textform Auskunft über den Ort zu erteilen, an dem sich der Mietgegenstand befindet.

3.4.2 Der Mieter übernimmt hinsichtlich des Mietgegenstands und dessen Einsatz die volle Alleinverantwortung sowie sämtliche Verkehrssicherungspflichten. Es wird klargestellt, dass die Benutzung und der Einsatz der Mietgegenstände und die damit einhergehenden Gefahren für die Mietsache, für Personen und Sachen Dritter allein im Verantwortungsbereich des Mieters liegt. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Verwendung der Mietsache durch den Mieter zu überwachen oder den Mieter diesbezüglich zu instruieren.

3.4.3 Darüber hinaus ist der Mieter dazu verpflichtet,

3.4.3.1 die Mietgegenstände sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung der Mietgegenstände maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten,

3.4.3.2 den Mietgegenstand nur im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zu nutzen und in geeigneter Weise vor Beschädigung und Verlust zu schützen,

3.4.3.3 etwaige zum Einsatz der Mietgegenstände erforderliche Genehmigungen selbst und auf eigene Kosten einzuholen,

3.4.3.4 falls erforderlich oder vorgeschrieben fachlich geschultes Personal für die Bedienung des Mietgegenstands auf eigene Kosten einzusetzen,

3.4.3.5 nur mit vorheriger Zustimmung Umarbeitungen oder Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder Kennzeichnungen an der Mietsache zu entfernen oder hinzuzufügen,

3.4.3.6 alle erforderlichen, mindestens aber die branchenüblichen Versicherungen für die Mietgegenstände abzuschließen und auf Verlangen des Vermieters diesem nachzuweisen und

3.4.3.7 durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände nicht beschädigt, gestohlen werden oder verloren gehen.

3.4.4 Vor selbstständiger Inbetriebnahme unserer Mietgegenstände sind die beigefügten Gebrauchsanweisungen sorgfältig zu lesen, bei Fragen oder Problemen sind wir zu kontaktieren.

3.4.5 Bei Diebstahl oder Verlust sind wir berechtigt, dem Mieter die Kosten der Neuanschaffung des Mietgegenstands in Rechnung zu stellen. Bei Beschädigung sind wir berechtigt, dem Mieter die Reparaturkosten in einer Werkstatt unserer Wahl in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Beschränkt wird diese Vereinbarung auf den typischen Schaden bei einem gewöhnlichen Schadenslauf.

3.5 [Besondere Pflichten des Mieters bei Vermietung & Betreuung bei Präsenzveranstaltungen] Folgende Pflichten gelten insbesondere (aber nicht abschließend) im Fall der Vermietung & Betreuung bei Präsenzveranstaltungen:

3.5.1 Da der Vermieter im Fall der Vermietung & Betreuung bei Präsenzveranstaltungen insbesondere aber nicht abschließend mit dem Aufbau des Mietgegenstands beauftragt ist (vgl. 1.2 dieser AMB), muss der Mieter folgende Zugänge für den Vermieter gewährleisten. Der Kunde ist dazu verpflichtet, sofern nicht abweichend individuell vertraglich vereinbart, rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor Mietbeginn und durchgehend bis zum Veranstaltungsbeginn) einen Zugang für Techniker, Ladewege sowie angemessene Zugangszeiten zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungsort (inkl. aller Veranstaltungsräume, Versorgungsräume und zugehörigen Mietgegenstandsräumen) des Mieters zu unseren Geschäftszeiten einzuräumen. Die Zugänge sind im angemessenen Verhältnis und Umfang zu gewähren, die der Leistung von uns

entspricht. Wir behalten uns vor, Ersatz für Verzögerungsschäden geltend zu machen.

3.5.2 Da wir mit der Betreuung des Mietgegenstands während der Veranstaltung beauftragt sind, sichert der Mieter uns die ungestörte Erfüllung unserer Aufgaben zu. Es gilt klarstellend, dass für die Ausgabe und Rücknahme tragbarer Mietgegenstände während der Veranstaltung an die Veranstaltungsteilnehmer und/oder Dritte ausschließlich der Mieter verantwortlich ist, auch wenn die Ausgabe durch den Vermieter im Rahmen seiner Dienstleistung zur Betreuung der Veranstaltung für den Mieter erfolgt. Nach der Veranstaltung trägt ausschließlich der Mieter dafür Sorge, dass wir den Mietgegenstand ungehindert abbauen und abtransportieren können.

3.5.3 Ohne vorherige Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, Umarbeitungen oder Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder Kennzeichnungen an der Mietsache anzubringen oder zu entfernen.

3.5.4 Bei der Ausgabe der Mietgegenstände an Veranstaltungsteilnehmer und/oder Dritte sind wir berechtigt, bei Diebstahl oder Verlust dem Mieter die Kosten der Neuanschaffung des Mietgegenstands in Rechnung zu stellen. Zudem sind wir in dieser Situation auch berechtigt, bei etwaigen Beschädigungen an den ausgegebenen Mietgegenständen dem Mieter die Reparaturkosten in einer Werkstatt unserer Wahl in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Beschränkt wird diese Vereinbarung auf den typischen Schaden bei einem gewöhnlichen Schadenslauf.

3.6 [Rückgabe der Mietsache] Im Fall des Dry-Hire ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand (wenn nicht anders im Auftrag geregelt) bis spätestens 12:00 Uhr des auf den letzten Mietlaufzeittag folgenden Kalendertages in unserem Lager gem. § 3.2.1.1 dieser AMB zurückzugeben. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Stunde überschritten, so ist der Mieter verpflichtet, für den über die Vermietungsdauer hinausgehenden Zeitraum eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete pro Tag zu zahlen, falls wir die Mietgegenstände anderweitig hätten vermieten können. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, darüber hinaus gehende Ersatzansprüche und Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit in dem Zustand, den der Mietgegenstand bei Übergabe an den Mieter hatte, zu übergeben. Als Zustand bei Übergabe des

Mietgegenstands an den Mieter gilt derjenige, der bei der Übergabe an den Mieter vorlag. Normaler Verschleiß und übliche Abnutzungen der Mietsache, soweit diese durch eine vertragsgemäße und bestimmungsgemäße Benutzung eintreten, bleiben dabei unberücksichtigt.

3.7 [Allgemeines Zugangsrecht] Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, Zugang zum Mietgegenstand zu verlangen und den Mietgegenstand zu besichtigen oder eine solche durch einen Dritten durchführen zu lassen. Nach vorheriger Benachrichtigung des Mieters ist der Vermieter jederzeit auf eigene Kosten berechtigt, den Mietgegenstand zu untersuchen oder durch einen Dritten untersuchen zu lassen, wenn dies die vertragliche Nutzung des Mietgegenstands durch den Mieter nicht mehr als nur unerheblich einschränkt. Der Mieter ist dabei zur Mitwirkung verpflichtet. Sofern es zur Abwehr einer dringenden Gefahr erforderlich ist, kann der Vermieter den Mietgegenstand auch ohne Vorankündigung untersuchen und soweit dies zwingend erforderlich ist unverzüglich stilllegen.

3.8 [Beschaffenheit des Mietgegenstand] Die Einsetzbarkeit des Mietgegenstandes zu dem durch den Mieter beabsichtigten Zweck liegt allein im Risiko- und Verantwortungsbereich des Mieters. Abweichungen der Mietsache von Abbildungen oder Beschreibungen in den Prospekten des Vermieters führen nur dann zu Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen des Mieters, wenn hierdurch eine nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung der Verwendbarkeit verursacht wird. Der Vermieter haftet nicht dafür, dass die Mietsache für den vom Mieter vorgesehenen Zweck geeignet ist und nicht dafür, dass der Mieter die Mietsache ohne etwaig erforderliche Genehmigungen nutzen darf. Ansprüche des Mieters wegen offensichtlicher Mängel des Mietgegenstandes sind ausgeschlossen, wenn diese nicht innerhalb von drei (3) Tagen nach Übernahme des Mietgegenstandes dem Vermieter schriftlich angezeigt werden.

3.9 [Verspätete Bereitstellung] Für den Fall einer verspäteten Bereitstellung des Mietgegenstands oder der Überlassung eines mangelhaften Mietgegenstands haftet der Vermieter – es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor – nur für die Kosten der notwendigen Ersatzbeschaffung. Ansprüche, die darüber hinaus gehen, sind ausgeschlossen.

3.10 [Hinweise und Empfehlung] Wir empfehlen in jedem Falle die Anmietung von Ersatztechnik für die Mietgegenstände, damit im Fall eines technischen Ausfalls eines Mietgegenstands die Durchführung der Veranstaltung des Kunden nicht gefährdet wird.

3.11 [Ergänzende Leistungen des Vermieters im Fall Vermietung & Betreuung bei Präsenzveranstaltungen]

Nebst der Vermietung des Mietgegenstands erbringt der Vermieter im Fall Vermietung & Betreuung bei Präsenzveranstaltungen weitere (technische) Dienstleistungen („**Dienstleistungen**“) im Rahmen der Vermietung (insbesondere, aber nicht abschließend Anlieferung, Aufbau der Mietgegenstände, Betreuung der Mietgegenstände/Veranstaltungstechnik während der Veranstaltung des Mieters, Abbau der Mietgegenstände nach der Veranstaltung und Rücktransport der Mietgegenstände zum Vermieter). Die genauen Details dieser Dienstleistungen ergeben sich aus dem Vertrag der Parteien gem. § 2 dieser AMB. Zusätzliche Leistungen neben der Vermietung (der Gebrauchsüberlassung ab dem Lager) sind vom Vermieter nur zu erbringen, sofern eine solche gesondert gegen eine zusätzliche Vergütung vereinbart ist. Werden durch den Mieter zusätzliche Leistungen, wie z.B. die Anlieferung, der Aufbau, die Montage oder die Installation einer Anlage oder der Aufbau, die Montage oder die Installation einzelner Geräte beauftragt und vom Vermieter durchgeführt, so gelten folgende Bestimmungen.

3.11.1 Werden unentgeltliche Dienstleistungen durch den Vermieter erbracht, so gelten für diese Werkarbeiten die nachfolgenden Bestimmungen:

3.11.1.1 Sofern zusätzliche unentgeltliche Leistungen durch den Vermieter erbracht werden, so handelt es sich um bloße Gefälligkeiten. Der Vermieter haftet in diesem Falle lediglich für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

3.11.1.2 Die Haftung des Vermieters ist in diesem Falle auf die Höhe der Deckungssumme seiner betrieblichen Haftpflichtversicherung beschränkt.

3.11.2 Werden entgeltliche Dienstleistungen durch den Vermieter erbracht – wie etwa die Anlieferung, der Einbau, die Montage oder die Installation des Mietgegenstands sowie Abbau und Rücktransport – so gelten für diese Werkarbeiten die nachfolgenden Bestimmungen:

3.11.2.1 Durch die Erbringung von Dienstleistungen wie z.B. Anlieferung, Einbau, Montage, Installation, Abbau und/oder Rücktransport von Mietgegenständen ist der Vermieter weder in der Verantwortung als Betreiber, noch als Veranstalter, noch als technischer Leiter der Veranstaltung.

3.11.2.2 Für eine Haftung auf Schadensersatz gilt die Haftungsbegrenzung nach § 8 dieser AMB.

3.11.2.3 Der Vermieter kann sich für die Erbringung von Zusatzleistungen Dritter (Subunternehmer) bedienen.

3.11.3 Für die Dienstleistungen nach § 3.11 dieser AMB gilt § 5 dieser AMB für den Fall Vermietung & Betreuung bei Präsenzveranstaltungen entsprechend.

## **§ 4 Bereitstellung Softwarezugang für Virtual Events**

4.1 Bei der Bereitstellung des Softwarezugangs für Virtual-Events stellt der Vermieter für begrenzte Zeit die Nutzung eines virtuellen Meetingraums des Vermieters über verschiedene Dritt-Software-Provider zur Verfügung. Hierdurch kann der Mieter diesen digitalen Raum des Vermieters für eigene digitale Veranstaltungen für den vereinbarten Zeitraum nutzen. Hierbei werden dem Mieter keine Zugangsdaten zu der Dritt-Software bzw. keine Lizenzrechte zu der Dritt-Software überlassen und/oder zur Verfügung gestellt. Vielmehr richtet der Vermieter entsprechend § 4.2 dieser AMB den digitalen Raum ein und stellt dem Mieter den Zugang für den Zeitraum des vereinbarten Virtual Events zur Verfügung, indem der Webbrowser-Link an den Mieter absprachegemäß vor der Veranstaltung versendet wird, damit der Mieter seine Veranstaltungsteilnehmer einladen kann.

4.2 Die genauen Details dieser Dienstleistungen ergeben sich aus dem Vertrag der Parteien gem. § 2 dieser AMB. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsbestandteil ergeben sich aus den gesetzlichen und richterrechtlichen Bestimmungen, sofern diese AMB keine wirksame Abweichung enthält.

## **§ 5 Betreuung von Veranstaltungen**

5.1 Bei der Betreuung von Veranstaltungen stellt der Vermieter ausschließlich Dienstleistungen bei Veranstaltungen des Mieters bereit, wenn dieser eigene Veranstaltungstechnik benutzen möchte. Zudem verpflichtet der Mieter sich zu Folgendem.

5.2 Die genauen Details dieser Dienstleistungen ergeben sich aus dem Vertrag der Parteien gem. § 2 dieser AMB. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsbestandteil ergeben sich aus den gesetzlichen und richterrechtlichen Bestimmungen, sofern diese AMB (insbesondere aber nicht abschließend in § 5.3 dieser AMB) keine wirksame Abweichung enthält.

5.3 Der Vermieter ist berechtigt, die Art und Weise, in der die Dienstleistungen erbracht werden, zu ändern, soweit diese Änderung aus rechtlichen, technischen oder wichtigen operativen Gründen erforderlich ist, vorausgesetzt, dass die Änderung im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen und wirtschaftlich Angemessenen nicht zu nachteiligen Abweichungen von den gemäß diesem Vertrag geschuldeten Qualitätsstandards der Dienstleistungen führt. Der Vermieter wird den Mieter mit angemessenem Vorlauf über die Änderung unterrichten. Der Vermieter darf sich jederzeit mit ihm verbundener Unternehmen oder Dritter bedienen, um die vertraglichen Dienstleistungen zu erbringen. Die Einschaltung Dritter zur Erbringung der

Dienstleistungen befreit den Vermieter nicht von seinen Verpflichtungen aus den jeweiligen Vertragsverhältnis zum Mieter.

5.4 Der Mieter wird den Vermieter jegliche angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung zukommen lassen, die vernünftigerweise zur Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen nach diesem Vertrag erforderlich sind, insbesondere Zugang zu Mitarbeitern und Räumlichkeiten gewähren und notwendige Ausrüstung, Software oder sonstige Ressourcen bereitstellen. Verstößt der Mieter gegen eine dieser Verpflichtungen nach § 5.4 dieser AMB, so befreit dies den Vermieter solange von seiner Verpflichtung zur Erbringung der hiervon betroffenen Dienstleistung, wie der Verstoß andauert und die Leistung dadurch unmöglich oder wesentlich erschwert wird. Die dem Vermieter bei Erbringung der Dienstleistungen aus diesem Verstoß entstehenden angemessenen Mehrkosten trägt der Mieter.

## **§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

6.1 Die angebotene Vergütung (diese beinhaltet neben etwaigen Mietzinsen auch je nach Leistungsbestandteil Vergütungen für Dienstleistungen) ist bindend. Die Vergütung richtet sich nach dem zugrunde liegenden Vertrag. Auf Grundlage einer ausdrücklichen Vereinbarung kann eine individuelle Preisanpassung vor Vertragsschluss vereinbart werden. Gegenüber Unternehmern geben wir in Angeboten, Auftragsbestätigungen und ggf. Preislisten ausschließlich Netto-Preise an. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen und fällt zusätzlich in der gesetzlichen Höhe an.

6.2 Rechnungsbeträge sind stets sofort fällig und bis vierzehn (14) Kalendertage nach Rechnungseingang vollständig per Banküberweisung von dem Mieter zu begleichen. Die Rechnung wird von uns per E-Mail oder per Post zugestellt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf unserem Geschäftskonto (wie per Rechnung ausgewiesen) entscheidend. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung bzw. Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

6.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Mieter - ohne Mahnung - in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Für Verbraucher liegt dieser bei 5 % p.a., wobei wir uns die Geltendmachung höherer Verzugszinsen vorbehalten. Auch behalten wir uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten

bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Mieters oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Miete erfolgt ist.

6.5 Der Vermieter ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Vermieters durch den Mieter aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## **§ 7 Haftung des Mieters auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

7.1 Der Mieter haftet, soweit ihn ein Verschulden trifft, für alle Schäden an der Mietsache.

7.2 Tritt der Mieter von dem Mietvertrag zurück oder verweigert er aus einem anderen Grund die Annahme der Leistung des Vermieters oder zahlt er die Vergütung nicht rechtzeitig im Voraus, ist er verpflichtet, dem Vermieter als Ersatz für die entstandenen Aufwendungen und geminderten Möglichkeiten einer anderweitigen Vermietung nachfolgenden Bestimmungen eine pauschalierte Ausfallentschädigung zu zahlen.

7.3 Nur für den Fall, dass der Leistungsort der PCS-Leistungen des Vermieters innerhalb von Deutschland liegt, ist der Rücktritt vom Mietvertrag für den Mieter bis dreißig (30) Tage vor dem Tag des Beginns der Leistungserbringung durch den Vermieter gegenüber dem Mieter (dies ist im Fall des

(i) Dry-Hire: Mietbeginn,

(ii) Vermietung und Betreuung bei Präsenzveranstaltung: Mietbeginn,

(iii) Softwarezugang für Virtual Events: Veranstaltungsbeginn des Virtual Events und

(iv) Betreuung von Veranstaltungen: Dienstleistungsbeginn gegenüber dem Kunden (im Folgenden „**Tag-Beginn-Leistungserbringung**“)) kostenfrei möglich.

Danach erheben wir folgende Stornokosten:

25 % der Vergütung bis 14 Tage vor dem Tag-Beginn-Leistungserbringung,

50 % der Vergütung bis 7 Tage vor dem Tag-Beginn-Leistungserbringung,

75 % der Vergütung bis 3 Tage vor dem Tag-Beginn-Leistungserbringung,

100 % der Vergütung ab 3 Tage vor dem Tag-Beginn-Leistungserbringung.

## **§ 8 Gewährleistung, Schadensersatz, Haftung des Vermieters, Verjährung**

8.1 Soweit sich aus diesen AMB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

8.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

8.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3 Die sich aus § 8.2 dieser Bedingungen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Mieters nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und als bloße Gefälligkeit und daher unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8.5 Wir haften im Rahmen der Erbringung von Sonderleistungen (z. B. Werkarbeiten, Anlieferung, des Einbaus, der Montage oder der Installation von Waren

und Liefergegenständen) nicht für solche Arbeiten, die unser Personal oder sonstige Erfüllungsgehilfen, übernehmen, soweit diese Arbeiten nicht unmittelbar mit den Sonderleistungen zusammenhängen oder vom Mieter veranlasst wurden.

8.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

8.7 Für die Dienstleistungen nach diesen AMB gilt: Falls der Vermieter Dienstleistungen nicht ordnungsgemäß erbringt (einschl. Verzögerungen oder Qualitätsmängel), hat der Vermieter den Mangel nach Erhalt einer schriftlichen Anzeige innerhalb angemessener Frist abzustellen. Wenn der Vermieter dem innerhalb dieser Frist nicht nachkommt, ist der Mieter berechtigt, die auf diese Dienstleistung für den betreffenden Zeitraum fallende Vergütung angemessen zu mindern. Andere Ansprüche des Mieters wegen dieser Pflichtverletzung bei Dienstleistungen sind ausgeschlossen. Der Vermieter haftet für bei der Erbringung der Dienstleistungen oder sonst im Zusammenhang mit diesem Vertrag verursachte Schäden nur für die Sorgfalt, die der Vermieter sonst in eigenen Angelegenheiten anwendet. Der Vermieter haftet bei den Dienstleistungen in keinem Fall für Folgeschäden (einschließlich entgangenem Gewinn oder von Betriebsunterbrechungsschäden). Die Haftung des Vermieters aus oder im Zusammenhang mit den Dienstleistungen ist insgesamt auf einen Gesamtbetrag in Höhe des Vergütungsteils, welcher auf die Dienstleistungen entfällt, beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für vorsätzliches Verhalten des Vermieters oder im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.8 Hinsichtlich aller PCS-Leistungen gilt: Der Vermieter haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (insbesondere aber nicht abschließend Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Pandemien, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Vermieter nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Vermieter die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Vermieter zum Rücktritt vom Vertrag

berechtig. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Mieter infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter vom Vertrag zurücktreten.

## **§ 9 Schlussbestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand**

9.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus obigen Regelungen oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

9.2 Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Vermieter und dem Mieter nach Wahl des Vermieters Berlin oder der Sitz des Mieters. Für Klagen gegen den Vermieter ist in diesen Fällen jedoch Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

9.3 Die Beziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Rechts.

9.4 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

9.5 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.